

Information für alle Beteiligten, bei welchen die Zurich Versicherung haftpflichtig ist.

Seit Jahren versucht die Zurich Versicherung, Fahrzeughalter mit beschädigten Automobilen in das eigene Schadennetz zu steuern. Diese Betriebe arbeiten für die Zurich zu einem stark reduzierten Stundenverrechnungssatz.

Es kommt vor, dass diese Beeinflussung sogar praktiziert wird, wenn die Zurich erst durch uns von dem Fall Kenntnis erhalten hat.

Neu wird nach dem telefonischen Gespräch nochmals schriftlich nachgefasst. Dieses Schreiben ist so formuliert, dass beim Leser der Eindruck entstehen kann, dass die Flückiger AG nicht seriös ist.

Diese Praxis ist für uns nachteilig und deshalb geschäftsschädigend. Kunden sollen davon abgehalten werden, uns Aufträge zu übergeben. Wir werden deshalb bei Haftpflichtfällen die Zurich nicht mehr über das Ereignis und den Reparaturtermin orientieren.

Damit eine rechtlich einwandfreie Schadenerledigung sichergestellt ist, werden wir einen neutralen und unabhängigen VFFS-Experten mit der Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges beauftragen. Das gegenüber der Versicherung des Verursachers bestehende direkte Forderungsrecht gemäss SVG Art. 65 werden wir uns von unseren Kunden abtreten/zedieren lassen, so dass eine direkte Schadenerledigung ohne jeglichen Kontakt der Zurich mit unserem Kunden sichergestellt ist.

Diese Regelung hat für sämtliche Schäden, bei denen die Zurich haftpflichtig ist Gültigkeit. Bei Kaskoschäden orientieren wir die Zurich nach wie vor rechtzeitig über das Ereignis, so dass eine Erledigung gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen sichergestellt ist und unser Kunde keinerlei Nachteile in Kauf nehmen muss.

Die geänderte Praxis begründet sich in keiner Weise in der bisherigen Zusammenarbeit mit den Versicherungsmitarbeitern, welche die beschädigten Automobile bei uns besichtigen. Diese Zusammenarbeit funktionierte grösstenteils einwandfrei und ist von gegenseitigem Respekt geprägt.

Sollte sich die Praxis der Zurich ändern, werden wir die Situation neu überprüfen und gegebenenfalls zweckdienlich ändern.

Oftringen, 22. Januar 2014